



Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

Handreichung

Datenschutz im Verein

(Juni 2023)

Vorwort

Vereine gibt es in vielfältiger Ausprägung und für die unterschiedlichsten Zwecke, z.B. als Sport-, Hobby- und Musikverein, oder als Umweltschutz-, Selbsthilfe- oder Förderverein. Das führt dazu, dass Vereine die verschiedensten Arten von Daten verarbeiten – von hoch sensiblen Gesundheitsdaten in einer Selbsthilfegruppe bis zu wenigen, vergleichsweise unsensiblen Daten. Dementsprechend unterschiedlich sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen, die Vereine erfüllen müssen.

Immer wieder erreicht mich besonders von ehrenamtlich geführten Vereinen die Bitte, Hilfestellung bei der Umsetzung der als sperrig und kompliziert angesehenen Datenschutzbestimmungen zu geben. Meine Behörde tut dies bereits mit vielfältigen Informationsangeboten im Internet, einer eigenen Telefon-Hotline für Ehrenamtler und einem Online-Seminar zum Datenschutz im Verein.

Diese Broschüre ist nun ein weiterer Baustein, um Vereinen die Erfüllung der Datenschutzvorgaben zu erleichtern. Der Einfachheit halber wird der Begriff Verein verwendet, meistens sind die Ausführungen auch auf Verbände zu übertragen. Weitere Begrifflichkeiten werden am Ende der Broschüre erläutert.

Sie richtet sich vor allem an Vereinsvorstände, die verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sind, an von Vereinen bestellte Datenschutzbeauftragte sowie an interessierte Mitglieder. Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre und viel Erfolg bei der Umsetzung der hier gegebenen Ratschläge.

Barbara Thiel

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Hannover, im Juni 2023

Inhalt

1.	Grundsätze einer rechtmäßigen Verarbeitung	4
2.	Rechtsgrundlagen für typische Verarbeitungstätigkeiten in Vereinen	5
2.1	Zur Vertragserfüllung.....	6
2.2	Verarbeitung von Beschäftigtendaten.....	9
2.3	Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtung.....	10
2.4	Zur Wahrung berechtigter Interessen mit Interessenabwägung.....	12
2.5	Auf Grundlage einer Einwilligung.....	14
2.6	Auftragsdatenverarbeitung	17
3.	Öffentlichkeitsarbeit im Verein	20
3.1	Veröffentlichung von Personenfotos.....	22
3.2	Veröffentlichungen im Internet.....	25
3.3	Veröffentlichungen im Intranet.....	29
3.4	Vereine in sozialen Netzwerken	30
4.	Organisation im Verein	31
4.1	Verwaltung der Mitgliederdaten	31
4.2	Verpflichtung zur Vertraulichkeit.....	33
4.3	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	33
4.4	Löschung und Entsorgung von Unterlagen.....	35
4.5	Elektronische Kommunikation im Verein	36
4.6	Sicherheit der Verarbeitung	37
4.7	Datenschutz-Folgenabschätzung	39
5.	Datenschutzbeauftragte	39
6.	Informationspflichten – Transparenz.....	43
7.	Rechte der Betroffenen	46
7.1	Recht auf Auskunft.....	48
7.2	Recht auf Berichtigung	49
7.3	Recht auf Löschung	50
7.4	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	51
7.5	Recht auf Datenübertragbarkeit.....	52
7.6	Recht auf Widerspruch	52
8.	Meldung von Datenschutzverletzungen.....	53
9.	Begriffsbestimmungen.....	55

1. Grundsätze einer rechtmäßigen Verarbeitung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) benennt Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, nach denen sich alle Verarbeitungen richten müssen. Diese in Art. 5 DS-GVO niedergelegten Prinzipien lauten:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz
- Zweckbindungsgebot
- Grundsatz der Datenminimierung
- Richtigkeit der Daten
- Grundsatz der Speicherbegrenzung
- Verarbeitung nach den Grundsätzen der Integrität und Vertraulichkeit

Die Voraussetzungen der **Rechtmäßigkeit** für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergeben sich im Detail aus Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Einer rechtmäßigen Datenverarbeitung liegen in der Regel ein Vertrag, eine rechtliche Verpflichtung, berechtigte Interessen oder eine Einwilligung zugrunde.

Dem **Transparenzgedanken** wird Rechnung getragen, indem die von einer Datenverarbeitung betroffene Person weiß, dass ihre Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang dies geschieht. Jeder soll wissen, wer seine Daten zu welchen Zwecken verarbeitet. Der Transparenzgedanke wird maßgeblich durch die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO und die Betroffenenrechte gemäß den Artikeln 15 bis 21 DS-GVO näher ausgestaltet.

Zweckbindung bedeutet, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur für die zuvor konkret festgelegten Zwecke erfolgen darf. Eine Zweckänderung ist nur nach den strengen Maßgaben des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO zulässig.

Nach dem Grundsatz der **Datenminimierung** dürfen nur die für den Zweck erforderlichen Daten erhoben und weiterverarbeitet werden.

Die Daten müssen **richtig** sein, was auch bedeutet, dass ein Verein die Daten seiner Mitglieder stets aktuell zu halten hat.

Die **Speicherung** der Daten darf nur so lange dauern, wie es zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist.

Die Grundsätze der **Integrität und Vertraulichkeit** haben zur Folge, dass personenbezogene Daten nur so verarbeitet werden dürfen, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist. Dazu gehört auch, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben dürfen.

Rechenschaftspflicht

Nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO ist der verantwortliche Verein (und somit der Vereinsvorstand) für die Einhaltung dieser Prinzipien verantwortlich und muss das auch nachweisen können. Der Nachweis ist durch entsprechende Dokumentationen möglich. Hierzu zählen:

- das Vorhandensein von Einwilligungen
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Darstellung der Wahrnehmung und Umsetzung der Betroffenenrechte
- datenschutzkonformer Auftragsverarbeitungsvertrag
- Darstellung der Sicherheit der Verarbeitung
- Dokumentation zur Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung und gegebenenfalls selbige

2. Rechtsgrundlagen für typische Verarbeitungstätigkeiten in Vereinen

Vereine benötigen für jede Verarbeitung personenbezogener Daten eine rechtliche Grundlage. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (sogenannte betroffene Person) beziehen (z.B. Name, Geburtsdatum, Familienstand, Anschrift, Foto oder Video von einer Person). Solange ein Rückschluss auf eine Person möglich ist, gelten Daten als personenbezogen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der dort genannten Bedingungen erfüllt ist.

Für Vereine sind dabei maßgeblich:

- Einwilligung Art. 6 Abs. 1 lit. a
- Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages (auch Mitgliedschaft) Art. 6 Abs. 1 lit. b
- Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtung Art. 6 Abs. 1 lit. c
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen und
kein Überwiegen der Interessen oder Grundrechte
und Grundfreiheiten der betroffenen Person Art. 6 Abs. 1 lit. f

2.1 Zur Vertragserfüllung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Einfacher formuliert: Der Verein hat mit einer betroffenen Person einen Vertrag oder möchte mit dieser einen Vertrag abschließen. Er darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vertrages nicht ohne diese Verarbeitung funktionieren.

Bei einem Verein ist die Mitgliedschaft ein Vertrag in diesem Sinne, dessen Inhalt durch die Vereinssatzung konkretisiert wird.

2.1.1 Verarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung

Auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO darf ein Verein beim Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder verarbeiten, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich sind.

Als Vereinsbeitritt sind Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung anzusehen, bei den erforderlichen Daten handelt es sich z.B. um solche zur Teilnahme am Training bzw. Proben, an Jahreshauptversammlungen etc. Zur Orientierung für die Frage, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft erforderlich sind, ist der Satzungszweck/ Vereinszweck heranzuziehen. In der Regel sind neben dem Namen zumindest die Adressdaten erforderlich.

Für die Praxis ist zu empfehlen, dass jeder Verein schriftlich festlegt, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

2.1.2 Übermittlung von Mitgliederdaten an Dachorganisatoren

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Vereinsmitgliedern datenschutzrechtlich Dritte.

Sofern ein Verein dazu verpflichtet ist, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation – beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband – zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), z.B. zur Teilnahme an Sportwettkämpfen, ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO im Regelfall zulässig.

Dies ist z.B. der Fall, wenn der Verein aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Dachorganisation das Recht hat, eine bestimmte Anzahl Delegierter zur Delegiertenversammlung dieses Dachverbandes zu entsenden. Dann ist die Zusendung einer Namensliste der Vereinsmitglieder an die Dachorganisation zulässig, damit diese feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines Vereins sind. Zulässig wäre eine solche Datenübermittlung auch, wenn der Dachverband eine Versicherung für den Verein anbietet, die bei Haftungsansprüchen seiner Mitglieder eintritt, wenn diese z.B. im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit einen Schaden erleiden.

Im Rahmen des Transparenzgrundsatzes müssen die Mitglieder allerdings über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert werden.

2.1.3 Bekanntgabe zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte

Regelungen in Vereinssatzungen sehen vielfach vor, dass beispielsweise Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern die Einberufung bzw. Ergänzung verlangt.

Wenn der Verein nicht generell eine Mitgliederliste oder ein Mitgliederverzeichnis herausgibt, kann es demnach erforderlich werden, dass er es Mitgliedern beispielsweise durch Einsicht in diese Unterlagen oder durch Überlassung einer Adressliste ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, regelmäßig im Rahmen der Mitgliedschaft gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO zulässig.

Um Missbräuchen entgegenzuwirken empfiehlt es sich, von Mitgliedern, denen eine solche Adressenliste ausgehändigt wird, eine schriftliche Zusicherung zu verlangen, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Bei Vereinen, bei denen ein Interesse der Mitglieder besteht, dass ihre Daten vertraulich behandelt werden oder bei denen die Zugehörigkeit zum Verein ein besonders sensibles Datum nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO darstellt (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Selbsthilfevereine) ist zu differenzieren.

In der ersten Fallgruppe (Interesse an vertraulicher Behandlung der Daten) können nach einer Interessenabwägung überwiegende schutzwürdige Belange der Mitglieder einer Bekanntgabe ihrer Namen und ihrer Anschriften entgegenstehen. In solchen Fällen sollte der Verein eine Regelung in der Satzung treffen oder die Mitglieder ausreichend informieren, ohne ihre Daten bekannt zu geben. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass in einer Vereinszeitschrift auf den beabsichtigten Antrag, die Gründe und den Antragsteller hingewiesen und auf diese Weise interessierten Mitgliedern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Unterstützung eröffnet wird.

In der zweiten Fallgruppe (Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO) kommt aufgrund der Regelung in Art. 9 Abs. 2 DS-GVO keine Interessenabwägung in Betracht, eine Bekanntgabe der Namen und Anschriften der Mitglieder kann nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 lit. d und f DS-GVO erfolgen, bzw. aufgrund einer Einwilligung. Die Einwilligung ist in derartigen Konstellationen regelmäßig das taugliche Instrument.

Denkbar ist in besonderen Einzelfällen auch die Einschaltung eines neutralen Treuhänders, an welchen eine Adressenliste aller Mitglieder ausgehändigt wird und der dann im Auftrag die Mitteilungen einzelner Mitglieder (z.B. einen Antrag auf Satzungsänderung) an alle Vereinsmitglieder gemäß der Liste weiterleitet. Der Treuhänder darf die in der Liste enthaltenen Daten nicht an einzelne Mitglieder weitergeben. Um den übrigen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, der Verwendung ihrer Daten durch einen Treuhänder zu widersprechen, sollten alle Mitglieder zudem über das beabsichtigte Vorgehen und ihre Widerspruchsmöglichkeit rechtzeitig vorab über die Vereinsmedien informiert werden.

Der Treuhänder muss die ihm von einzelnen Mitgliedern aufgegebenen Untersagungen und Einschränkungen beachten.

2.1.4 Spenden im Verein

Die Erhebung der personenbezogenen Daten von spendenden Personen durch einen Verein ist eine zulässige Datenerhebung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO aufgrund des einer Spende zugrundeliegenden Schenkungsvertrages.

Erfolgen Spenden an Vereine anlässlich von Geburtstagen, Jubiläen oder Sterbefällen, möchten diejenigen, die zum Spenden aufgefordert haben, von den bedachten Vereinen häufig wissen, wer wie viel gespendet hat. Ohne Einwilligung der spendenden Personen ist dies jedoch regelmäßig nicht zulässig. Auch eine Bekanntgabe auf Grundlage einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO) scheidet regelmäßig aus. Denn auch, wenn die Information über eine Spende und den Spendenden meist verbunden ist mit dem Wunsch, sich hierfür persönlich zu bedanken, so steht doch diesem durchaus berechtigten Interesse, das überwiegende Interesse der spendenden (oder nicht spendenden) Personen entgegen, dass nicht publik wird, ob und in welcher Höhe sie gespendet haben.

Zulässig ist es aber, die Gesamtsumme der Spenden sowie die Anzahl der Spendenden der Person mitzuteilen, die einen Spendenaufruf erteilt hat.

2.2 Verarbeitung von Beschäftigtendaten

Nach der Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Weitere Informationen

- Kurzpapier 14 zum Beschäftigtendatenschutz
- Themenbereich Beschäftigtendatenschutz bei der LfD Niedersachsen

2.3 Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtung

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO ist die Speicherung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

So bestehen verschiedene rechtliche Verpflichtungen, denen auch Vereine unterliegen. Das sind insbesondere verschiedene Bestimmungen des Steuerrechts, die jeweils eine Verpflichtung zur Speicherung von personenbezogenen Daten beinhalten. Auch gemeinnützige Vereine müssen (wenn auch regelmäßig vereinfacht) den Nachweis führen, dass der Verein den steuerrechtlichen Anforderungen genügt, also der Geschäftsbetrieb mit der Gemeinnützigkeit (weiterhin) im Einklang steht. Deshalb muss der Verein seine Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufzeichnen und die entsprechenden Belege aufbewahren. Im Zuge dessen werden häufig auch personenbezogene Daten verarbeitet, wenn beispielsweise die Rechnung eines Bäckers oder eines Installateurs aufbewahrt wird.

Eine vergleichbare Verpflichtung besteht auch aufgrund der Rechenschaftspflicht des Vorstandes gegenüber seinen Mitgliedern aus dem Vereinsrecht.

2.3.1 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Kommunalverwaltung bzw. Zuwendungsbehörde

Eine zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Dritten ist z.B. die Übermittlung von Mitgliederlisten an die Kommunalverwaltung (Gemeinde-/Stadtverwaltung etc.) im Rahmen freiwilliger finanzieller Leistungen. Die Höhe solcher Leistungen kann von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder (etwa der Anzahl der Jugendlichen, die in Mannschaften mitspielen) abhängen. Deshalb verlangen Kommunalverwaltungen zu Kontrollzwecken ggf. die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen. In diesem Fällen ist der Verein grundsätzlich durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, diese Daten zu übermitteln. Der Verein kann sich zudem darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind.

Die begehrten Daten sollten nicht über die Kontaktdaten hinausgehen.

Eine vergleichbare Fragestellung ergibt sich häufig im Zuge des Nachweises darüber, ob staatliche Zuwendungen ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden. So verlangen Zuwendungsbehörden hierfür vielfach Mitgliederlisten oder Listen über die Teilnahme an bestimmten Vereinsveranstaltungen. Auch dies ist im Regelfall zulässig.

2.3.2 Vorlage von Führungszeugnissen

Nach § 72a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) dürfen einschlägig vorbestrafte Personen keine Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Deshalb sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich zur effektiven Durchsetzung dieses Beschäftigungs- und Vermittlungsverbots ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen. Zudem sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Personen beschäftigen, die dem Schutzzweck des § 72 a SGB VIII nicht entsprechen. Die freien Träger können folglich ebenfalls die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen.

Allerdings muss sich die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit abspielen, also z.B. Beaufsichtigung oder Betreuung, kein reiner Küchendienst. Sofern eine ehrenamtliche Person wie eine hauptberufliche Person tätig wird, ist die Schwelle für ein Führungszeugnis erreicht. Eine nur punktuelle oder vereinzelte Tätigkeit genügt in der Regel nicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses.

Für einen Verein, der für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist, bedeutet dies, dass diesem von seinen ehrenamtlichen Übungsleitern das Führungszeugnis vorzulegen ist. Da der Verein durch seinen Vorstand vertreten wird, ist auch ihm das Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis ist von der betreffenden Person zu beantragen und wird unmittelbar dem Verein zugesandt.

Problematisch kann es dabei sein, dass in einem Führungszeugnis alle eintragungsfähigen Vorkommnisse enthalten sind, so dass dem Empfänger des Führungszeugnisses Kenntnisse verschafft werden, die für die Eignungsfeststellung unerheblich sein könnten und somit nicht erforderlich sind (z.B. ein Straßenverkehrsdelikt).

Das Führungszeugnis wird nur zur Einsicht vorgelegt. Die in der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Vereine dürfen von den eingesehenen Daten nur folgende erheben:

- den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Hierzu zählt beispielsweise der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Strafgesetzbuch (StGB)).

Eine Erlaubnis zur Speicherung enthält § 72 a Abs. 5 S. 1 SGB VIII hingegen ausdrücklich nicht. Eine Speicherung darf nur erfolgen, wenn der Betroffene aufgrund der Vorstrafen von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden muss oder soll.

Ein Verein hat daher gegenüber einer Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich verbindlich zu erklären, dass er in das Führungszeugnis Einsicht genommen hat. In begründeten Zweifelsfällen oder bei Differenzen im Verein wäre gegebenenfalls die Einschaltung eines neutralen Treuhänders denkbar.

2.4 Zur Wahrung berechtigter Interessen mit Interessenabwägung

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Zugleich dürfen nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Bei der Berücksichtigung der Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person müssen deren „vernünftigen Erwartungen“ berücksichtigt werden. Das heißt, bei der Interessenabwägung muss auch geprüft werden, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung und angesichts deren Umstände vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird.

Das gilt auch für Mitgliederdaten, bei denen kein ausreichender Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht sowie für Daten von Nichtmitgliedern. Dies können z.B. die Namen von Gästen, Besucherinnen und Besuchern, fremden Spielerinnen und Spielern sowie Teilnehmende an Lehrgängen und Wettkämpfen sein.

Die Interessen des Vereins und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen müssen pauschal gegeneinander abgewogen werden. Dabei müssen vor allem die Art und Schutzbedürftigkeit der Daten sowie der geplante Verwendungszweck in den Blick genommen werden.

2.4.1 Übermittlung von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder

Zwischen Vereinsmitgliedern besteht zwar aufgrund ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Verein eine Sonderrechtsbeziehung, gleichwohl sind sie aus dem Blickwinkel des Vereins im Verhältnis untereinander regelmäßig Dritte im Sinne der DS-GVO, so dass der Verein für die Weitergabe von personenbezogenen Daten eines Mitglieds an ein anderes Vereinsmitglied eine Rechtsgrundlage benötigt.

Wenn Mitglieder im Einzelfall den Verein um Auskunft über Daten anderer Mitglieder ersuchen (etwa um eine Fahrgemeinschaft zu bilden oder zur Wahrnehmung von Minderheitenrechten), richtet sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

Kriterien sind die Umstände des konkreten Einzelfalles sowie der satzungsgemäße Vereinszweck. Im Zweifel sollte bei den Vereinsmitgliedern nachgefragt werden, ob nicht überwiegende Interessen der Betroffenen einer Informationsweitergabe entgegenstehen. Auch ist zu berücksichtigen, ob die Mitglieder ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass ihre Adressen vertraulich behandelt und nicht offengelegt werden. Zudem verlassen sich viele Vereinsmitglieder auch darauf, dass ihre Daten ausschließlich intern verwendet werden.

Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 DS-GVO erfasst, z.B. bei Selbsthilfegruppen (Gesundheitsdaten) oder politischen Vereinigungen, ist aufgrund der Regelung von Art. 9 Abs. 2 DS-GVO keine Interessenabwägung vorgesehen, so dass eine Übermittlung unterbleiben muss.

Sofern sich aus dem in der Satzung verankerten Vereinszweck eine persönliche Verbundenheit oder die Pflege der persönlichen oder geschäftlichen Kontakte der Mitglieder ergibt, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste im Rahmen des Vereinsverhältnisses zulässig (z.B. bei einem Ehemaligenverein einer Schule). Hier ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO einschlägig, weshalb keine Interessenabwägung nötig ist.

Ist nach Abwägung der Interessen die Herausgabe einer Mitgliederliste zulässig, empfiehlt es sich, einen Mitgliederbeschluss oder einen Beschluss des Vorstands über die Herausgabe der Liste (und deren inhaltlichen Umfang) herbeizuführen und diesen den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Neumitglieder sind bei Eintritt in den Verein auf eine mögliche Weitergabe der Mitgliederliste hinzuweisen. Sie können ggf. Widerspruch einlegen oder im Wege einer Opt-in-Lösung individuell den Umfang der zu veröffentlichenden Daten von vornherein beschränken.

Die Angaben auf der Liste sind auf den Verwendungszweck zu beschränken, ihre Verwendung ist ausschließlich für Vereinszwecke zulässig.

2.4.2 Verarbeitung von Daten weiterer Personen

Daten von all jenen Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, kann ein Verein bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO verarbeiten. Hierzu zählen beispielsweise die Daten von Gästen, Zuschauerinnen und Zuschauern, Besucherinnen und Besuchern, fremden Spielerinnen und Spielern und Musikerinnen und Musikern.

Dabei besteht ein berechtigtes Interesse regelmäßig nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich sind, wie z.B. Name, Vorname, Anschrift.

Auch für Daten Dritter gilt, dass diese nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie zulässig erhoben wurden.

2.5 Auf Grundlage einer Einwilligung

Sofern eine rechtmäßige Datenverarbeitung nicht auf eine gesetzliche Erlaubnis (wie z.B. aus Art. 6 Abs. 1 lit. b oder Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) gestützt werden kann, ist eine Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO einzuholen. Diese ist allerdings nur dann wirksam, wenn die Bedingungen des Art. 7 DS-GVO erfüllt sind.

Es empfiehlt sich die Einwilligung schriftlich, mit Hilfe eines Vordrucks einzuholen, allein schon um der Nachweispflicht zu genügen.

Die Einwilligung der Mitglieder sollte routinemäßig bei Eintritt in den Verein erfolgen, da dieser Schritt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mitglieds auslöst.

Die Einwilligung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- **Freiwilligkeit**

Das eintretende Mitglied gibt diese Erklärung freiwillig ab. Sofern die Verweigerung der Einwilligung Folgen hat, ist hierüber zu informieren.

- **Klare und einfache Sprache**

Die Einwilligung ist in einer klaren und einfachen Sprache abzufassen, dabei soll schon aus der Überschrift klar hervorgehen, dass es sich um eine Einwilligung handelt.

- **Transparenz – in informierter Weise**

Die betroffene Person muss transparent darüber informiert werden, was die Einwilligung für Folgen hat:

- Welche Daten werden verarbeitet?
- Wer verarbeitet die Daten?
- Für welchen Zweck erfolgt die Verarbeitung?
- An wen erfolgt möglicherweise eine Weitergabe der Daten und zu welchem Zweck?
- Bei einer Darstellung im Internet ist anzugeben
 - wo die Daten eingestellt werden (= Angabe der Internetadresse)
 - welche Daten dort veröffentlicht werden

- **Koppelungsverbot**

Wird die Erfüllung eines Vertrages davon abhängig gemacht, dass in eine Verarbeitung eingewilligt wird, ist diese Einwilligung regelmäßig unwirksam.

- Die Einwilligung ist **von anderen Sachverhalten klar abzugrenzen**

Soll die Einwilligung – etwa bei Vereinsbeitritt – zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist sie optisch hervorzuheben, z.B. durch drucktechnische Hervorhebung oder Absetzung vom sonstigen Text.

- Hinweis auf die **Widerrufsmöglichkeit**

Eine Information, dass und gegenüber wem die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Die Einwilligung muss als eindeutige aktive Handlung erfolgen, schriftlich oder in elektronischer Form. Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen keine Einwilligung dar. Eine derart abgegebene Einwilligungserklärung ist unwirksam.

Vordrucke sollten so gestaltet sein, dass bei Abgabe der Erklärungen eine Differenzierung zwischen den einzelnen Zwecken durch Ankreuzen erfolgen kann (sog. individuelles Opt-in) und das Mitglied so beispielsweise selbst den Umfang der zu veröffentlichenden Daten bzw. an wen diese übermittelt werden, von vornherein beschränken kann.

Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden. Für jeden eigenen Zweck ist gesondert einzuwilligen. Eine pauschale Einwilligung für unbestimmte oder in der Zukunft liegende Zwecke widerspricht dem Zweckbindungs- sowie dem Bestimmtheitsgebot und ist unwirksam.

Datenschutzrechtliche Einwilligungen können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ersetzt werden. Die sogenannte Widerspruchslösung, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene einer Datenverarbeitungsmaßnahme nicht ausdrücklich widerspricht, ist keine Einwilligung.

Ein Widerruf gegen eine bereits erteilte Einwilligung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen und muss genauso einfach sein, wie die Erteilung der Einwilligung.

Eine einmal erteilte Einwilligung gilt ihrem Sinn und Zweck nach keineswegs immer unbegrenzt lange. Sofern also gar keine Verbindung zum Verein mehr besteht oder der Zweck nicht mehr gegeben ist, ist eine weitere Nutzung der personenbezogenen Daten in aller Regel unzulässig.

Erweist sich die Einwilligung als unwirksam, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten rechtswidrig. Verstöße gegen die Grundsätze der Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung sowie bei fehlendem Nachweis selbiger, können mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem kommen je nach den Umständen des Einzelfalls auch Schadensersatzansprüche der betroffenen Person in Betracht.

Wurden bereits vor Anwendbarkeit der DS-GVO (25.05.2018) wirksame Einwilligungen in Verarbeitungsprozesse eingeholt, sind diese auch unter Geltung der DS-GVO gültig. Voraussetzung ist, dass die Einwilligung auch den Bedingungen der DS-GVO entspricht, insbesondere den Zweck benennt, dem Kopplungsverbot genügt und eine Information zum Widerruf enthält.

2.5.1 Einwilligungen von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche können regelmäßig keine wirksame Einwilligung abgeben. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in einem Verein, die Teilnahme an einem Lehrgang oder den Abschluss eines Vertrags zur Unterrichtserteilung etc.

Diese Dinge sind zivilrechtlich zu beurteilen; für ihre Wirksamkeit bedarf es wegen des Vertragsschlusses bei Minderjährigen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Deshalb ist hier das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und nicht die DS-GVO maßgeblich.

Im Übrigen können Minderjährige, also Kinder und Jugendliche in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten grundsätzlich erst dann rechtswirksam selbst einwilligen, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu überblicken und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern. Eine feste Altersgrenze, ab der die Einsichtsfähigkeit angenommen werden kann, gibt es nicht. Maßgeblich sind vielmehr der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten und der Reifegrad bzw. die Lebenserfahrung des Betroffenen. Daher sollte vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten bei Minderjährigen grundsätzlich zunächst die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Sofern ein gemeinsames Sorgerecht von Mutter und Vater besteht, ist von jedem dieser Sorgeberechtigten eine eigene Einwilligung einzuholen.

Weitere Informationen

- Kurzpapier 20 zur Einwilligung
- Workingpaper 259 „Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung“

2.6 Auftragsdatenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann ein Verein auch durch jemand anderen vornehmen lassen, diesen also mit diesen Tätigkeiten beauftragen. In diesem Fall bedarf die Weitergabe der personenbezogenen Daten vom Verein zum Auftragsverarbeiter keiner eigenen Einwilligung bzw. gesetzlichen Grundlage. Rechtsgrundlage ist Art. 28 DS-GVO in Verbindung mit dem mit dem Auftragsverarbeiter abgeschlossenen Vertrag.

Gegenstand der Auftragsverarbeitung können z.B. folgende Dienstleistungen sein:

- EDV-technische Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Finanzbuchhaltung durch Rechenzentren,
- Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitung im Rahmen von Cloud-Computing, auch ohne inhaltlichen Datenzugriff des Cloud-Betreibers,
- Datenträgerentsorgung durch Dienstleister,
- Prüfung oder Wartung (z.B. Fernwartung, externer Support, IT-Wartung) automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Cloud-Diensten ist anzumerken, dass ein Verein hier vorab zu prüfen hat, wo die Daten gespeichert werden. Eine Speicherung der Daten außerhalb des EU/EWR Raumes ist nämlich nur zulässig, wenn die zusätzlichen Anforderungen der Art. 44 ff. DS-GVO für Verarbeitungen in Drittstaaten eingehalten werden (angemessenes Schutzniveau im Drittstaat, geeignete Garantien nach Art. 46 DS-GVO wie z.B. Standarddatenschutzklauseln oder Ausnahmetatbestand nach Art. 49 DS-GVO).

Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständigen Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DS-GVO gegeben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines

- Berufsgeheimnisträgers (Steuerberater, Rechtsanwälte),
- Bankinstituts für den Geldtransfer,
- Postdienstes für den Brieftransport,
- die rein technische Wartung der Infrastruktur einer IT durch Dienstleister (z.B. Arbeiten an Stromzufuhr, Kühlung, Heizung).

Der Verein entscheidet als Verantwortlicher im Rahmen eines Auftragsvertragsvertrags maßgeblich über die Verarbeitungszwecke, der aufgrund eines Auftrages tätige Dienstleister arbeitet weisungsgebunden. Der Dienstleister führt daher die Verarbeitung für den Auftraggeber nicht als Dritter durch, da vielmehr zwischen dem Verein und seinem Auftragsverarbeiter ein datenschutzrechtliches „Innenverhältnis“ existiert. Verantwortlich im Sinne der DS-GVO bleibt der Verein. Die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter wird deshalb grundsätzlich dem Verein zugerechnet.

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines verantwortlichen Vereins, hat dieser nur mit Auftragsverarbeitern zusammenzuarbeiten, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet (vgl. Art. 28 Abs. 1 DS-GVO). Der Verein hat also vor Vergabe eines solchen Auftrags die Geeignetheit des Auftragsverarbeiters zu prüfen. Zum Beleg solcher Garantien können z.B. auch Zertifizierungen nach Art. 42 DS-GVO herangezogen werden.

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf Grundlage eines Vertrags, der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Folgendes festzulegen ist:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,
- Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung,
- die Art der personenbezogenen Daten,
- die Kategorien von betroffenen Personen,
- die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen,
- Umfang der Weisungen, die zu dokumentieren sind,
- Verpflichtung des vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Personals zur Vertraulichkeit,
- technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DS-GVO),
- zulässige Unterauftragsverhältnisse,
- Unterstützung des Vereins durch den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung der vorgeschriebenen Rechte betroffener Personen aus Kapitel III der DS-GVO,
- Unterstützung des Vereins durch den Auftragsverarbeiter bei den in Art. 32 ff. DS-GVO festgeschriebenen Verpflichtungen, insbes. bei der Meldepflicht von Datenschutzverletzungen,
- Abwicklung nach Beendigung der Auftragsverarbeitung, insbes. Löschung bzw. Rückgabe,
- Kontrollrechte des Auftraggebers;

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus Art. 28 Abs. 3 DS-GVO.

Auch im laufenden Vertrag hat sich der Verein regelmäßig von der Einhaltung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen z.B. durch Stichprobenkontrollen, zu überzeugen und dies schriftlich zu dokumentieren (Rechenschaftspflicht).

Es besteht für Auftragsverarbeiter die Pflicht, auch ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO für alle Kategorien von im Auftrag des verantwortlichen Vereins durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen.

Zudem muss ein Auftragsverarbeiter nach Art. 33 Abs. 2 DS-GVO eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Bekanntwerden unverzüglich dem verantwortlichen Verein melden. Neu hinzugekommen sind in Art. 82 DS-GVO auch spezielle Haftungsregelungen für Auftragsverarbeiter bei Datenschutzverletzungen.

Will sich der Auftragsverarbeiter zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistung Subunternehmen als weiterer Auftragsverarbeiter bedienen, so bedarf dies der vorherigen (schriftlichen oder elektronischen) Genehmigung durch den verantwortlichen Verein. Dies gilt auch für später beabsichtigte Änderungen der eingesetzten Subunternehmen. Vereinbaren der Verein und der Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung der Einschaltung neuer Unterauftragnehmer, so muss der Auftragsverarbeiter dem Verein gleichwohl jedes Hinzutreten eines neuen Unterauftragnehmers jeweils vorab mitteilen, wobei es dem Verein vorbehalten bleibt, hiergegen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 DS-GVO). Kann danach keine Einigung zwischen dem verantwortlichen Verein und dem Auftragsverarbeiter erzielt werden, hat der Verantwortliche die Unterbeauftragung per Weisung zu unterbinden oder die Auftragsverarbeitung zu beenden. Der Vertrag zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Subunternehmer muss die gleichen vertraglichen Verpflichtungen enthalten, die der Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers übernommen hat.

Weitere Informationen

- Kurzpapier 13 zur Auftragsverarbeitung
- Formulierungshilfe für einen Auftragsverarbeitungsvertrag

3. Öffentlichkeitsarbeit im Verein

Die öffentliche Darstellung der Vereinstätigkeit, seien es z.B. die Auftritte eines Orchesters oder der Gewinn des Handballpokals stellen ein berechtigtes Interesse des Vereins dar. Sie sind daher gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen.

Da die DS-GVO keine explizite Regelung für die Veröffentlichung von Spiel- bzw. Wettkampfergebnissen enthält, ist auch diesbezüglich auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zurückzugreifen. Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt somit in Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen und im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Öffentlichkeitsarbeit.

So ist die Veröffentlichung der im Rahmen von Spielen, Wettkämpfen und Auftritten öffentlich verkündeten Ergebnissen durch den satzungsgemäßen Vereinszweck gedeckt. Zudem wissen und wünschen die antretenden Sportler, dass die Wettkämpfe oder Punktspiele in der Öffentlichkeit ausgetragen werden und darüber auch berichtet wird.

Weiterhin veröffentlicht werden können somit Vorname und Name sowie Vereinszugehörigkeit, ggf. Geschlecht und Geburtsjahr. Darüber hinaus bestehen auch keine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Veröffentlichung von Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste) sowie der Mannschaft. Darüber hinausgehende Daten, wie z.B. Nationalität, Geburtsdatum oder Adresse, sind hingegen weder allgemein zugänglich noch dienen sie dem Vereinszweck und dürfen daher nur mit einer freiwilligen Einwilligung des betroffenen Sportlers veröffentlicht werden.

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Geburtstage und Jubiläen können unter Umständen veröffentlicht werden, wenn nach dem Vereinszweck eine besondere persönliche Verbundenheit zwischen den Vereinsmitgliedern besteht, wie dies bei kleinen Vereinen oft der Fall ist. Andernfalls bedarf es einer Einwilligung. In jedem Fall sind die Vereinsmitglieder über die Datenverarbeitung zu informieren (Art. 13, 14 DS-GVO).

Veröffentlichungen über Jahreshauptversammlungen oder Ergebnisse von Vorstandswahlen sind aufgrund des berechtigten Interesses des Vereins, wichtige Ereignisse des Vereinslebens darzustellen, zulässig. Die Schutzwürdigkeit der Mitglieder nimmt dabei mit steigender Funktion im Verein ab. Funktionsträger müssen daher eine stärkere Darstellung und Veröffentlichung ihrer Daten – immer im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion – hinnehmen. Funktionsträger eines Vereins können auch ohne ausdrückliche Einwilligung im Internet Veröffentlichung finden, allerdings nur mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit. Das ist z.B. bei einer Funktionsmail-Adresse jugendwartin@verein-xyz.de gegeben.

Die privaten Adressen von Funktionsträgern dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden. Es wird grundsätzlich jedoch davon abgeraten.

Da Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO explizit den Schutz von betroffenen Kindern hervorhebt, bedarf es hier einer erhöhten Sensibilität. Die Einholung einer vorherigen Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist anzuraten.

3.1 Veröffentlichung von Personenfotos

Art. 85 Abs. 1 DS-GVO lässt Ausnahmen von der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken zu. Von den Ausnahmegesetzen im deutschen Gesetz können Vereine im Regelfall nicht Gebrauch machen. Die Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins ist im Normalfall keine Tätigkeit im Sinne von § 19 Niedersächsisches Pressegesetz, da in der Regel der Verein bzw. dessen Öffentlichkeitsarbeit kein Unternehmen der Presse im Sinne des Pressegesetzes ist. Es bedarf also für die Veröffentlichung von Personenfotos einer Rechtsgrundlage nach der DS-GVO.

Es muss jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit deshalb grundsätzlich im Regelfall auf eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 DS-GVO gestützt werden. Hier kommen u.a. in Betracht:

- eine Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO),
- ein Vertrag (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) oder
- eine Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

Dabei kann bei der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO auf die gesetzliche Wertung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) zurückgegriffen werden. Nach dem KUG ist grundsätzlich für die Veröffentlichung von Personenfotos eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) notwendig (vgl. § 22 KUG), wie auch nach der DS-GVO. Auf eine Einwilligung kann nach den im KUG geregelten Ausnahmefällen (z.B. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, vgl. § 23 Abs.1 KUG) verzichtet werden. Es gilt die Rückausnahme des § 23 Abs. 2 KUG zu beachten, wonach ein Bild trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 KUG nicht veröffentlicht werden darf, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, der Angehörigen verletzt wird.

Im Rahmen der Interessenabwägung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Bei welcher Gelegenheit werden die Fotos angefertigt?**
Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, wie z.B. ein Vereinsfest oder einen Wettkampf oder um ein nichtöffentliches Training?
- **Über welche Kanäle soll veröffentlicht werden?**
Soll das Foto in einer Printausgabe der Vereinszeitung, auf der Vereinswebseite und/oder in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden?
- Sind auf den Bildern nur Erwachsene oder auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu erkennen?
- Hat die konkrete, für die Veröffentlichung geplante Aufnahme einen kompromittierenden, sexistischen oder sonstigen verletzenden Inhalt?

3.1.1 Vereinszeitung als Printversion

Grundsätzlich gilt, dass die Veröffentlichung von Fotos, die während einer öffentlichen Veranstaltung angefertigt wurden, auf denen nur Erwachsene zu erkennen sind und die ausschließlich über Printmedien verbreitet werden, in der Regel auf eine Interessenabwägung gestützt werden kann. Im Rahmen der Interessenabwägung kann ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Berichterstattung über die Veranstaltung sowie ein berechtigtes Interesse des Vereins an Eigenwerbung berücksichtigt werden. Überwiegende Interessen von Betroffenen, also fotografierten Personen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen könnten, werden in den meisten Fällen nicht vorliegen.

3.1.2 Fotos von Kindern in der Vereinszeitung

Bei der geplanten Veröffentlichung von Kinderfotos auf Basis einer Interessenabwägung ist besondere Umsicht gefragt. Es ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern auf eine Interessenabwägung gestützt werden kann. Allerdings mit der Einschränkung, dass in der Regel von einem überwiegenden und der Verarbeitung entgegenstehenden Interesse des Kindes auszugehen ist.

Es müssen somit im konkreten Einzelfall besondere Aspekte angeführt werden können, die ausnahmsweise für eine Veröffentlichung der Aufnahmen von Kindern sprechen. So ein Aspekt könnte zum Beispiel die Erwähnung besonderer musikalischer Erfolge/ Begabung einer minderjährigen Musikerin in der Berichterstattung sein, die um ein Foto ergänzt wird.

3.1.3 Veröffentlichung im Internet und in sozialen Medien

Bei einer geplanten Veröffentlichung im Internet sieht die Gewichtung im Zuge der Interessenabwägung hingegen anders aus. Das Internet bietet vielfältige Recherchemöglichkeiten, es ermöglicht eine weltweite Verbreitung und es vergisst nicht. Aus diesem Grund lässt sich eine Verbreitung von Personenfotos über das Internet, wie z.B. auf der Homepage eines Vereins, grundsätzlich nicht mehr auf eine Interessenabwägung stützen – ganz gleich ob Erwachsene oder Kinder abgebildet sind. Bei einer geplanten Veröffentlichung im Internet müssen Vereine daher in der Regel auf Einwilligungen zurückgreifen.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Fotos ausschließlich in einem zugangsbeschränkten Bereich für Vereinsmitglieder abzurufen und auch über Suchmaschinen nicht auffindbar wären.

Eine Interessenabwägung als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Bildern über soziale Medien ist bei Aufnahmen von Erwachsenen und von Kindern ebenfalls nicht denkbar. Hier stehen schon in der Regel die Nutzungsbedingungen der Anbieter sozialer Medien den Interessen der Betroffenen entgegen, sodass vor einer Veröffentlichung in sozialen Medien ebenfalls eine Einwilligung der Abgebildeten (bzw. der Erziehungsberechtigten) einzuholen wäre.

3.1.4 Auswahl der Bilder und Informationspflichten

Allgemein für alle Veröffentlichungswege gilt, dass keine Bilder mit

- kompromittierendem
- sexistischem oder
- beleidigendem

Inhalt auf Basis einer Interessenabwägung publiziert werden können.

Darüber hinaus muss der Verantwortliche unabhängig von einer Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung bereits vor der Erstellung der Fotografien eine Information gemäß Art. 13 DS-GVO erteilen. Bei Veranstaltungen wie Vereinsfesten oder Wettkämpfen kann dies z.B. durch Aushänge für Besucherinnen und Besucher an allen Eingängen zum Festgelände oder zur Sportstätte geschehen. Im Rahmen der Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Besucherinnen und Besuchern ist insbesondere auch auf geplante Veröffentlichungen unter Nennung der konkreten Medienarten einzugehen.

3.2 Veröffentlichungen im Internet

Das Internet bietet große Chancen zur Selbstdarstellung. Es ermöglicht Vereinen sich über die lokale Ebene hinaus werbend zu präsentieren. Zugleich birgt es aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an jedermann dar. Dies liegt an der weltweiten Verbreitung der Informationen. Zudem vergisst das Internet nichts. Dort eingestellte Inhalte sind elektronisch recherchierbar und es besteht die Möglichkeit der Auswertung für Zwecke der Profilbildung und Werbung. So besitzt die Information, dass jemand z.B. eine bestimmte Sportart ausübt, einer bestimmten Altersgruppe zuzurechnen ist oder ein unfallträchtiges Hobby hat, unter Umständen auch für andere Stellen Relevanz (z.B. Arbeitgeber, Werbeindustrie, Versicherungswirtschaft etc.). Darüber hinaus können diese Daten auch in Staaten abgerufen werden, die keine der DS-GVO vergleichbaren Schutzbestimmungen kennen.

Das betrifft auch das Einstellen von gedruckten Vereinszeitungen ins Internet zusätzlich als Datei. Deshalb bedarf es für die Veröffentlichung im Internet im Regelfall einer Einwilligung.

3.2.1 Veröffentlichung von Negativdaten

Sehr kritisch ist die Veröffentlichung von sogenannten Negativdaten, wie z.B. Sportgerichtsentscheidungen. Die uneingeschränkt zugängliche Veröffentlichung von nicht anonymisierten Entscheidungen im Internet ohne informierte Einwilligung der betroffenen Person ist in aller Regel unzulässig. Entsprechendes gilt auch für die Veröffentlichung von personenbezogenen Sperrlisten.

Eine Veröffentlichung in geschlossenen Benutzergruppen ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, sofern sie für den Spielbetrieb erforderlich ist und wenn gewährleistet ist, dass in den Vereinen nur berechtigte Personen zugreifen dürfen (Zugriffsberechtigungskonzept).

Soweit der Personenbezug nicht erforderlich ist, sind sportgerichtliche Entscheidungen vor der Veröffentlichung zu schwärzen, d.h., die personenbezogenen Daten sind unkenntlich zu machen. Da aber regelmäßig z.B. Vereinsmitglieder über Zusatzwissen verfügen und somit allein anhand der Sachverhaltsschilderung in der Entscheidung auf die Person schließen können, ist überdies ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erforderlich.

Bei der mit der Veröffentlichung im Internet verbundenen Datenübermittlung an Dritte wird der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen meist deswegen als besonders gravierend empfunden, weil hierdurch nicht nur ein weltweiter Zugriff auf die Daten, sondern darüber hinaus vor allem eine elektronische Recherchemöglichkeit geschaffen wird, welche auch zur Erstellung eines Persönlichkeitsprofils genutzt werden kann.

Die Information der Öffentlichkeit über das Vorgehen gegen Rechtsverstöße kann auch ohne Personenbezug im Rahmen einer Ahndungsstatistik erfolgen. Eine sogenannte Spielberechtigungsinfo ist als wertneutraler Hinweis zulässig.

Vor einer Veröffentlichung hat ein Verein bzw. Verband daher eine Abwägung vorzunehmen, in welche u.a. das Alter der betroffenen Personen, die Sanktion selbst (Zeitstrafe oder Hausverbot), das Forum für die Veröffentlichung (Internet – Intranet), deren Umfang und Dauer sowie der Kreis der Informierten mit aufgenommen werden sollten.

3.2.2 Aktualität

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen ist es – auch im Fall einer vorliegenden Einwilligung – erforderlich, dass Veröffentlichungen im Internet stets aktuell gehalten werden. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Publikation bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

Es ist zu beachten, dass eine einmal erteilte Einwilligung ihrem Sinn und Zweck nach keineswegs immer unbegrenzt lange gilt. Sofern also kein Bezug der Person zum Verein mehr besteht, kann ein Fortbestehen der Veröffentlichung unzulässig sein.

3.2.3 Dritte

Was für eigene Vereinsmitglieder gilt, gilt selbstverständlich auch für Mitglieder anderer Vereine (z.B. für Sportlerinnen und Sportler anderer Vereine, die an einem Vereinslauf teilnehmen). Daher wird empfohlen auf vorgesehene Veröffentlichungen (z.B. im Internet) hinzuweisen und mit den Anmeldeunterlagen für eine Veranstaltung (z.B. Turnier) auch um eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Personen in die Veröffentlichung im Internet zu bitten.

3.2.4 Widerruf einer erteilten Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Aus Nachweisgründen empfiehlt sich ein schriftlicher Widerruf.

Die einwilligende Person ist über diese Möglichkeit vor Abgabe der Einwilligung in Kenntnis zu setzen. Der Widerruf muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung selbst sein.

Ein Widerruf wirkt in die Zukunft. Die Veröffentlichung (z.B. das Foto) ist ab Zugang des Widerrufs vom Verein von der entsprechenden Internetseite zu entfernen.

3.2.5 Datenschutzrechtliche Ausgestaltung der Webseite

Als Betreiber von Webseiten hat ein Verein die Anforderungen des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) und der DS-GVO zu beachten. Im TTDSG finden sich in den §§ 19 bis 24 TTDSG spezifischen Datenschutzvorschriften, die der DS-GVO grundsätzlich vorgehen.

Darüber hinaus regelt das TTDSG in § 25 das Speichern und Auslesen von Informationen auf bzw. aus Endgeräten (z.B. Computer, Smartphone) der Nutzer der Webseiten. Gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG ist für die Speicherung von Informationen auf Endgeräten oder den Zugriff auf die Informationen grundsätzlich eine Einwilligung notwendig.

Für die diesen Vorgängen regelmäßig nachgelagerte Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt die DS-GVO und es wird regelmäßig auch eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO notwendig sein.

Diese Einwilligungen werden auf Webseiten meist über Einwilligungsbanner eingeholt, die insbesondere alle Informationen enthalten müssen, damit die Nutzer der Webseite informierte Einwilligungen abgeben können.

Darüber hinaus ergeben sich für Betreiber von Webseiten spezifische Informationspflichten aus § 19 TTDSG. Nutzer der Webseite sind insbesondere über die Möglichkeit einer pseudonymen Nutzung und Bezahlung des Telemediendienstes sowie über eine Weiterleitung an eine andere Webseite zu informieren. Die allgemeinen Informationspflichten der DS-GVO werden in der Regel durch eine Datenschutzerklärung auf der Webseite umgesetzt. Die Pflichtinformationen, die der Betreiber einer Webseite den Nutzern geben muss, ergeben sich aus Art. 13 DS-GVO und müssen der konkreten Ausgestaltung der Webseite entsprechen.

Aufgrund dieser Regelungen ist insbesondere darüber zu informieren, ob

- eigene oder Cookies von Drittanbietern sowie andere Trackingtechniken ohne eine Einwilligung nach dem TTDSG eingesetzt werden;
- Dienste von Drittanbietern auf der Webseite unmittelbar eingebunden sind, zum Beispiel Schriften, Wetterinformationen, Videos;
- die Webseite Möglichkeiten vorsieht, durch die der Nutzer direkt personenbezogene Daten auf der Webseite eingibt und diese übermittelt, zum Beispiel Login-Verfahren, Kontaktformulare, Bestellformulare, Chats.

Alle diese Informationen müssen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache abgefasst werden. Die Datenschutzerklärung auf der Webseite muss einfach aufzufinden und durch die Bezeichnung klar als solche erkennbar sein. Sie sollte auf einer Webseite dargestellt werden, ohne übermäßiges Scrollen des Bildschirms zu erfordern.

§ 19 TTDSG regelt spezifische technische und organisatorische Vorkehrungen, die der Betreiber einer Webseite zu beachten hat. Ergänzend verpflichtet Art. 25 DS-GVO den Verein, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen der DS-GVO zu treffen. Sieht die Webseite die Möglichkeit vor, dass Nutzer personenbezogene Daten z.B. in ein Kontaktformular oder ein Formular für einen Mitgliedsantrag eingeben können, dürfen diese nur verschlüsselt an den Verantwortlichen übermittelt werden. Dazu sollte das Verschlüsselungsprotokoll TLS in der aktuellsten Version genutzt werden. Zudem sind Voreinstellungen auf der Webseite so zu wählen, dass nur für die Nutzung der Webseite erforderliche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Weitere Informationen

- Informationen für Betreiber von Webseiten zur Anpassung an die Vorgaben der DS-GVO
- Handreichung: Datenschutzkonforme Einwilligungen auf Webseiten – Anforderungen an Consent-Layer
- Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter*innen von Telemedien

3.3 Veröffentlichungen im Intranet

Wenn ein Verein seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen über das Netz in passwortgeschützten Bereichen (Intranet) zur Verfügung stellt, können über die Vergabe von Benutzerkennungen und starken Passwörtern individuelle Zugriffsberechtigungen eingerichtet werden. Eine Handlungsempfehlung für sichere Authentifizierung ist [hier](#) abrufbar.

Dies hat den Vorteil, dass beliebige Dritte die Daten nicht einsehen können, berechnigte Nutzerinnen und Nutzer jedoch jederzeit über das Netz auf die Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Vereins benötigen.

Die Zugriffsrechte der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer sollten auf einem Rollensystem beruhen, wonach nur die Administratoren Zugang zum Gesamtsystem erhalten. Für die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer sind entsprechend ihrer jeweiligen Funktion angepasste (eingeschränkte) Zugriffsrechte vorzusehen.

Auch hier gilt bei der Vergabe der Zugriffsrechte der Grundsatz der Erforderlichkeit, der den Zugriffsumfang auf den jeweiligen Aufgabenbereich der Nutzerinnen und Nutzer begrenzt. Die Zugriffsberechtigungen sind außerdem aktuell zu halten.

3.4 Vereine in sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke wie Facebook & Co. spielen auch für Vereine eine immer größere Rolle für die Kommunikation und die Pflege von „Freundschaften.“ So erstellen immer mehr Vereine eine eigene Fanpage, um ihren Anhängerinnen und Anhängern Authentizität und Nähe zu vermitteln.

Allerdings dürfen sich dabei weder Vereine noch einzelne Nutzerinnen und Nutzer der Illusion hingeben, dass ihnen diese sozialen Netzwerke ihre Plattformen kostenlos zur Verfügung stellen. Die Währung, mit der bezahlt wird, sind die Daten der Nutzerinnen und Nutzer.

Zudem erfüllen viele soziale Netzwerke nicht die datenschutzrechtlichen Anforderungen. So übermittelt zum Beispiel Facebook Daten an den Hauptsitz des Unternehmens in den USA. Die Datenverarbeitung in den USA entspricht jedoch nach der Schrems-II-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht dem europäischen Datenschutzstandard.

Für Vereine ist zudem relevant, dass sie durch das Einbinden von Social Plug-Ins oder mit Fanpages in einem Netzwerk, datenschutzrechtlich gemeinsam mit Facebook verantwortlich werden (Art. 26 Abs. 1 DS-GVO), woraus sich zahlreiche Verpflichtungen auch für einen Verein als Fanpagebetreiber ergeben. So ist zunächst ein Vertrag nach Art. 26 DS-GVO mit Facebook abzuschließen, zudem müssen zuvor Einwilligungen eingeholt werden, die eine Verarbeitung von Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch den Betreiber des sozialen Netzwerkes rechtfertigen können. Die Einwilligungserklärungen sind nur dann rechtswirksam, wenn verlässliche Informationen über die dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten und den Zweck der Erhebung der Daten durch den Netzbetreiber zuvor gegeben werden können.

Da dies regelmäßig nicht der Fall ist, wird von der Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram grundsätzlich abgeraten, so auch ein Kurzgutachten der Datenschutzkonferenz (DSK) zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages vom 23.03.2022.

4. Organisation im Verein

4.1 Verwaltung der Mitgliederdaten

Nach Eintritt in einen Verein speichert der Verein die Daten seiner Mitglieder, pflegt die Adressdaten etc. Als Orientierung für die Frage, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft im Einzelnen erforderlich sind, ist auch der Satzungszweck/Vereinszweck heranzuziehen. Dies sind regelmäßig neben Namen und Vorname zumindest die Adressangaben. Darüber hinaus darf ein Verein die für die Verwaltung und Betreuung seiner Mitglieder erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. So beispielsweise bei einer Musikgruppe/ einem Orchester in aller Regel das gespielte Instrument. Sofern es sich um Daten handelt, deren Verwendung für den Verein nützlich, aber nicht zwingend für dessen Wirken erforderlich sind, kann deren Verarbeitung gegebenenfalls auf eine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs.1 lit. f DS-GVO gestützt werden (Siehe Kapitel 2.4).

Ein Verein sollte die Grundzüge seiner Datenverarbeitung stets schriftlich festlegen. Dies kann entweder im Rahmen der Vereinssatzung oder in einer eigenständigen Regelung (z.B. Datenschutzrichtlinie) erfolgen. Hierin sollte konkret festgelegt werden, welche Daten (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail), welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wettkämpfen, Besucherinnen und Besucher) für jeweils welche Zwecke verarbeitet werden.

Außerdem sollte eine solche Regelung Aussagen darüber treffen, zu jeweils welchen Zwecken welche Daten von wem an welche Stellen übermittelt werden und wie diese die erhaltenen Daten weiterverarbeiten dürfen. Auch die Darstellung personenbezogener Daten in den Vereinsnachrichten sowie im Internet bzw. Intranet und in sozialen Medien sollte thematisiert werden. Eine bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen der DS-GVO genügt nicht.

Auch Regelungen zur Auftragsverarbeitung sind hier festzuhalten.

Wie die Satzung sollte auch eine Datenschutzrichtlinie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und für alle Mitglieder stets verfügbar sein (z.B. über das Internet).

Zu einem Verein gehören:

- unselbständige Untergliederungen, wie z.B. Sparten, Mannschaften, Ortsabteilungen eines überregionalen Vereins sowie
- Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Auftragnehmerinnen und Auftragsnehmer und – falls vorhanden – vom Verein beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für den Verein tätig werden.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an diese Stellen oder Personen ist ein vereinsinterner Vorgang und keine Datenübermittlung.

Im Unterschied hierzu sind selbstständige Organisationen (z.B. selbstständige Kreis- oder Landesverbände, Dachverbände) sowie Vereinsmitglieder, die keine Funktionen ausüben, datenschutzrechtlich im Verhältnis zum Verein Dritte. Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an diese ist daher eine Datenübermittlung.

Im Verein selbst dürfen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die für die Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Mitgliederdaten verarbeiten. Es empfiehlt sich dieses auch schriftlich, z.B. durch entsprechende Regelungen in der Satzung, festzulegen.

Beispiele:

Vorstand:	Lesender Zugriff auf alle Mitgliederdaten
Personen der Vereinsgeschäftsstelle:	Schreibender und lesender Zugriff auf alle Mitgliederdaten im Rahmen der Mitgliederverwaltung und -betreuung,
Kassenwart:	Schreibender und lesender Zugriff auf die für Beitragsfestsetzung und Beitragseinzug relevanten Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung usw.)
Abteilungs-/ Spartenleitung	Lesender Zugriff auf Namen und Kontaktdaten der Mitglieder der Abteilung bzw. Sparte
Übungsleitung	Lesender Zugriff auf Namen und Kontaktdaten der Übungsgruppe

Die jeweiligen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erwerben durch ihre Tätigkeit keine eigene datenschutzrechtliche Berechtigung an den durch sie verarbeiteten Daten. Sie wurden ihnen nur „treuhänderisch“ im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung übertragen und bleiben die Daten des Vereins. Daher dürfen bei Beendigung der Aufgabe keine personenbezogenen Daten bei Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verbleiben.

4.2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Gemäß Art. 29 DS-GVO hat jede dem Verein unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese ausschließlich nach Weisung des Verantwortlichen (also des Vereinsvorstandes) zu verarbeiten.

Wegen der Rechenschaftspflichten aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO sollten alle Personen im Verein, die auf personenbezogene Daten zugreifen können, auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden, also sowohl die Beschäftigten des Vereins als auch die Ehrenamtlichen. Dies sollte bei Aufnahme der Tätigkeit schriftlich geschehen. Die Verpflichtung erfolgt durch den Vereinsvorstand, denn dieser vertritt den Verein nach außen. Eine Übertragung auf eine andere Person ist möglich.

Es geht bei dieser Verpflichtung auch darum, zu verdeutlichen, dass nicht nur der verantwortliche Verein, sondern jede bei der Datenverarbeitung beschäftigte Person für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Umgang mit personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

Weitere Informationen

- Kurzpapier 19 Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten

4.3 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 DS-GVO führen Vereine ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis betrifft sämtliche automatisierte sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Wegen der regelmäßig bzw. wiederkehrend erfolgenden Mitgliederverwaltung (z.B. Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses aufgrund von Vereinsbeitritten) ist grundsätzlich das Erstellen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten geboten. Es ist das datenschutzrechtliche Herzstück des Vereins.

Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit muss eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DS-GVO angefertigt werden. Die Summe dieser Einzelbeiträge ergibt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Der Aufsichtsbehörde müssen die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, um diese kontrollieren zu können. Die Verzeichnisse sind gemäß Art. 30 Abs. 3 DS-GVO schriftlich oder elektronisch zu führen.

Um Änderungen im Verzeichnis nachvollziehen zu können (z.B. wer war wann zuständig), sollte eine Dokumentation der Änderungen mit einer Speicherfrist von einem Jahr erfolgen.

Inhalt des Verzeichnisses

Das Verzeichnis muss sämtliche der in Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. a bis g DS-GVO genannten Angaben enthalten. Diese müssen die Verarbeitungstätigkeiten aussagekräftig beschreiben. Hierzu zählen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Datenverarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- ggf. Übermittlungen in Drittländer
- Speicherdauer
- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DS-GVO

Die Zwecke der Datenverarbeitung sind vorher für jede Verarbeitung festzulegen. Sie müssen eindeutig und so aussagekräftig sein, dass die Aufsichtsbehörde die Angemessenheit der getroffenen Schutzmaßnahmen und die Zulässigkeit der Verarbeitung vorläufig einschätzen kann.

Zur Speicherdauer bedarf es der Angabe präziser und differenzierter Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien.

Weitere Informationen

- Kurzpapier 1 zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Hinweise und Muster

4.4 Löschung und Entsorgung von Unterlagen

Aus dem Grundsatz der Speicherbegrenzung ergibt sich, dass personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Das bedeutet, dass ein Verein für die gespeicherten Daten Löschfristen festlegen muss. Wie lange ein personenbezogenes Datum jeweils zu speichern ist, hängt im Einzelfall von dem jeweiligen Zweck bzw. der gesetzlichen Verpflichtung ab. Schriftlich festgelegt werden die Speicherfristen im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten. Denkbar wären auch Regelungen in der Vereinssatzung, z.B. hinsichtlich Vereinsarchiven.

Nach Ablauf der Speicherfrist ist die datenschutzkonforme Vernichtung der personenbezogenen Daten sicherzustellen, d.h., der Entsorgungsprozess muss in angemessenem Verhältnis zu den ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten stehen. Zudem ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten aus allen Beständen gelöscht werden, auch z.B. aus E-Mail-Verteilern. Eine gute Dokumentation stellt dies sicher.

So müssen z.B. Mitglieder- oder Spendenlisten so entsorgt werden, dass die Daten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können. Ebenso ist bei einer elektronischen Mitgliederverwaltung regelmäßig sicherzustellen, dass die Dateien zumindest physisch gelöscht werden. Als Orientierung kann die aktuelle DIN-Norm (zurzeit DIN 66399) genutzt werden.

Bei der Datenträgerentsorgung als Auftragsverarbeitung muss sich der Auftrag gebende Verein zuvor über das Niveau der technischen und organisatorischen Maßnahmen des den Auftrag annehmenden Entsorgungsunternehmens informieren und prüfen, ob dieses in Anbetracht der zu vernichtenden Daten angemessen ist.

4.5 Elektronische Kommunikation im Verein

In der Praxis zeigt sich häufig ein Problem bei der Kommunikation via E-Mail, da E-Mail-Adressen im Regelfall ein personenbezogenes Datum sind. So ist bei der Versendung von allgemeinen Informationen (z.B. über einen Auftritt-/Spielort) zu beachten, dass bei einer Angabe der E-Mail-Adresse im Adressfeld „an“ oder „cc“ auch alle übrigen Empfänger die E-Mail-Adressen lesen können.

Es handelt sich somit datenschutzrechtlich zugleich um eine Übermittlung personenbezogener Daten, für welche eine Rechtsgrundlage erforderlich ist. Da diese häufig nicht vorliegt, ist die E-Mail-Übermittlung mit offenem, für alle Empfänger lesbaren E-Mail-Verteiler unzulässig, es sei denn, die Adressaten benötigen die Information, wer außer ihnen die E-Mail empfangen hat.

Dieses Problem ist vermeidbar, indem das Adressfeld „bcc“ (= Blind Carbon Copy) verwendet wird, weil so die E-Mail-Adresse für andere Empfänger der Nachricht nicht sichtbar ist.

Auch der Inhalt einer E-Mail kann personenbezogene Daten enthalten, deren Vertraulichkeit zu gewährleisten ist. Sollen beispielsweise zahlungssäumige Mitglieder an ihre ausstehenden Beiträge erinnert werden, so darf eine solche E-Mail ausschließlich an das betreffende Mitglied gesandt werden. Das bedeutet, dass z.B. der Kassenwart an jedes betroffene Mitglied eine eigene E-Mail schicken muss, ohne „cc“ oder „bcc“ an weitere Vereinsmitglieder.

Vereine sollten zudem bei der Nutzung von Messenger-Diensten darauf achten, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, denn dies liegt auch in ihrer Verantwortung. Was die Kommunikation der Vereinsmitglieder untereinander betrifft (z.B. den Mitgliedern einer Übungsgruppe), liegt die Verantwortung hingegen nicht beim Verein.

4.6 Sicherheit der Verarbeitung

Der Artikel 32 DS-GVO gibt die technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen vor, innerhalb derer geeignete, angemessene, zu dokumentierende und regelmäßig zu überprüfende Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.

Diese Maßnahmen schließen nach unter anderem Folgendes ein:

- Pseudonymisierung personenbezogener Daten
- Verschlüsselung personenbezogener Daten
- Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Dienste
- Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste
- Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und des Zugangs zu ihnen nach einem physischen oder technischen Zwischenfall
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Um geeignete Sicherungsmaßnahmen ergreifen zu können, muss das Risiko möglicher Schäden und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit abgeschätzt werden. Das geschieht in drei Phasen:

- Risikoidentifikation
- Risikoanalyse
- Risikobewertung

Bei der Risikoidentifikation werden die einzelnen Risikoquellen erkannt. Diese liegen häufig im Bereich des verantwortlichen Vereins selbst, z.B. in einem zu sorglosen Umgang mit den personenbezogenen Daten, etwa ein offenes Büro, ein offener Schrank mit der Mitgliedskartei oder ein fehlender Passwortschutz auf dem (privaten) Rechner der Trainerin bzw. des Trainers.

Im nächsten Schritt, der Risikoanalyse, werden für die konkrete Verarbeitung die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere möglicher Schäden abgeschätzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit beschreibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein bestimmtes Schadensereignis eintritt, z.B. das Betreten des Büros mit dem offenen Schrank oder ein Hackerangriff auf den (privaten) Rechner der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts. Die Schwere eines möglichen Schadens muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung bestimmt werden. Hierbei ist abzuschätzen, wie sich die Verarbeitung auf die betroffenen Personen auswirkt und inwieweit sie zu Nachteilen für diese führen kann.

Nachdem die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere möglicher Schäden bestimmt wurden, müssen diese in die Risikokategorien „geringes Risiko“, „(normales) Risiko“ und „hohes Risiko“ eingeordnet werden.

Als nächstes folgt die Risikobewertung. Dabei kommt es immer auf die Beeinträchtigung der betroffenen natürlichen Personen an, nicht auf ein etwaiges wirtschaftliches Risiko für den Verein. Aus der Risikoanalyse leiten sich dann der Schutzbedarf und damit das Schutzniveau und schließlich die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ab.

Zur Beurteilung eines angemessenen Schutzniveaus nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO muss der verantwortliche Verein im Vorfeld bewerten, welchen Schutzbedarf die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten besitzen. Dies ist zugleich ein wichtiger erster Schritt für die nachfolgende Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Die LfD Niedersachsen hat mit dem sog. ZAWAS-Prozess (Prozess zur **Auswahl angemessener Sicherungsmaßnahmen**) eine Hilfestellung bei der Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen formuliert. Er kann auch zur Überprüfung bereits etablierter technisch-organisatorischer Maßnahmen genutzt werden und unterteilt sich in acht Schritte:

1. Verarbeitungstätigkeit beschreiben
2. Rechtliche Grundlagen prüfen
3. Strukturanalyse durchführen
4. Risiken identifizieren und Schadenswerte einschätzen
5. Maßnahmen auswählen
6. Restrisiko bewerten
7. Maßnahmen konsolidieren
8. Maßnahmen realisieren

Weitere Informationen

- Kurzpapier 18 „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“
- Prozess ZAWAS

4.7 Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) muss gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO durchgeführt werden, wenn die Form der Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Sie baut auf dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auf und enthält Abhilfemaßnahmen, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Verordnung nachgewiesen werden kann.

Im Regelfall unterliegen Vereine nicht der Verpflichtung zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung. Deshalb wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

Weitere Informationen

- Checkliste zur Notwendigkeit einer DSFA
- Liste von Verarbeitungsvorgängen, für die eine DSFA durchzuführen ist
- Prozess ZAWAS
- Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zur DSFA (WP 248)

5. Datenschutzbeauftragte

Eine Pflicht zur Benennung eines/ einer Datenschutzbeauftragten/-n (DSB) kann sich sowohl aus der DS-GVO als auch aus dem nationalen Recht des BDSG ergeben.

Benennung von Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO

Nach Art. 37 Abs. 1 lit. b und c DS-GVO ist auf jeden Fall ein/-e DSB zu benennen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Kerntätigkeit mit umfangreicher oder systematischer Überwachung von Personen oder
- Kerntätigkeit mit umfangreicher Verarbeitung besonders sensibler Daten nach den Artikeln 9 oder 10 DS-GVO

„Kerntätigkeit“ ist die Haupttätigkeit eines Vereins, die ihn untrennbar prägt, und nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit. Deshalb wird eine umfangreiche oder systematische Überwachung von Personen bei einem Verein in aller Regel nicht vorliegen.

Gleiches gilt zumeist für die umfangreiche Verarbeitung besonders sensibler Daten. So werden z.B. für die Herzsportgruppe eines Sportvereins zwar Gesundheitsdaten verarbeitet, dies stellt allerdings nicht die Kerntätigkeit des Vereins dar, weshalb allein deshalb kein/-e DSB zu bestellen wäre.

Anders verhält es sich z.B. bei Selbsthilfevereinen, die Gesundheitsdaten verarbeiten oder bei politischen Vereinen. Hier bedarf es wegen der Verarbeitung besonders sensibler Daten der Bestellung eines/ einer DSB.

Benennung von Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG

Nach § 38 Abs. 1 BDSG dehnt die Pflicht zur Benennung von DSB auf weitere Stellen aus.

Eine Benennung ist auch in folgenden Fällen erforderlich:

- Es werden in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt oder
- es werden Verarbeitungen vorgenommen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO unterliegen oder
- es werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet.

In den letzten beiden Fällen muss unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ein/-e DSB benannt werden

Es ist nicht entscheidend, ob die 20 Personen in einem bezahlten Arbeitsverhältnis stehen, auch Ehrenamtliche zählen dazu. Maßgeblich ist die Zahl der Köpfe, nicht die Zahl der Stellen oder der Beschäftigungsumfang.

Sofern also in einem Verein z.B. 20 Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder Lehrkräfte die personenbezogenen Daten ihrer Trainierenden bzw. Schülerinnen und Schüler in einer Datei auf dem PC verarbeiten, muss der Verein allein deshalb eine/-n DSB bestellen.

Zum DSB können Beschäftigte bzw. Mitglieder des Vereins bestellt werden (interner DSB) oder auch eine externe Person im Rahmen eines Vertrags.

Auch wenn keine Pflicht zur Bestellung eines/ einer DSB besteht, ist es ratsam, dass im Verein mindestens eine Person für Datenschutzthemen zuständig ist und entsprechende Kenntnisse hat oder erwirbt. Die Bestellpflicht wird von Verantwortlichen oft als Belastung empfunden. Dabei wird übersehen, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben auch dann zu erfüllen sind, wenn kein/-e DSB bestellt werden muss.

Aufgaben

Datenschutzbeauftragte sollen im Wesentlichen den Verantwortlichen überwachen und beraten. Daraus folgt, dass sie die datenschutzrechtlichen Aufgaben, die in einem Verein anfallen, nicht erledigen müssen. Anderenfalls würde dies ggf. zu einem Interessenkonflikt führen, weil die Datenschutzbeauftragten ihre eigene Arbeit nicht selbst überwachen können.

Die Aufgaben von DSB sind in Art. 39 Abs. 1 DS-GVO geregelt:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der hauptamtlich Beschäftigten/ehrenamtlich Tätigen, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Datenschutzpflichten
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter*innen und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde
- Beratung der betroffenen Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DS-GVO im Zusammenhang stehenden Fragen

Adressaten und Ansprechpartner von DSB sind also: Vereinsvorstand, die Beschäftigten, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die ehrenamtlich tätigen Personen, Lehrkräfte etc., die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen als Aufsichtsbehörde sowie von der Verarbeitung betroffene Personen, insbesondere Vereinsmitglieder.

Qualifikation und Fachwissen

Die DSB werden gem. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und insbesondere ihres Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis sowie ihrer Fähigkeit, die Aufgaben gemäß Artikel 39 DS-GVO zu erfüllen, benannt.

Sofern DSB die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde nicht besitzen oder ein schwerwiegender Interessenkonflikt vorliegt, kann die Aufsichtsbehörde die Abberufung verlangen. Ein Interessenkonflikt wäre z.B. gegeben, wenn die Vereinsvorsitzende selbst oder der EDV-Administrator die Aufgabe des DSB wahrnähme.

Form der Benennung

Da die DS-GVO lediglich von einer Benennung des/ der DSB spricht, ist eine Schriftform nicht vorgeschrieben. Im Hinblick auf die Nachweispflichten (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO) und zur Rechtssicherheit ist es jedoch empfehlenswert, die Benennung eines/ einer DSB in geeigneter Form zu dokumentieren, deshalb wird die Schriftform empfohlen. Die bereits vor Geltung der DS-GVO unterzeichneten Bestellsurkunden gelten fort.

Stellung des/ der DSB und Pflichten des verantwortlichen Vereins

Der verantwortliche Verein muss die Weisungsfreiheit des/ der DSB bei der Erfüllung der Aufgaben sicherstellen. DSB dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Es gilt ein besonderer Abberufungs- und Kündigungsschutz.

DSB berichten unmittelbar der höchsten Leitungsebene, also dem Vorstand. Der Verein muss sicherstellen, dass der/ die DSB ordnungsgemäß und frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden wird.

DSB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, indem ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ihnen ist Zugang zu den personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zu gewähren. DSB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Wahrung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verpflichtet.

Die DS-GVO stellt in Art. 24 Abs. 1 ausdrücklich klar, dass es die Pflicht des Verantwortlichen und nicht die des/ der DSB bleibt, sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Datenverarbeitungen im Einklang mit den Regelungen der DS-GVO stehen. Gleichwohl sollten DSB ihre Tätigkeiten in angemessener Weise dokumentieren, um ggf. nachweisen zu können, dass sie ihren Aufgaben (insbesondere Unterrichtung und Beratung) ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der Kontaktdaten

Die Veröffentlichung von Kontaktdaten ist Voraussetzung dafür, dass sich betroffene Personen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten unmittelbar an den/ die DSB wenden können. Daher sind nach der Benennung die Kontaktdaten des/ der DSB zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass alle Betroffenen (u.a. Vereinsmitglieder, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Lehrkräfte sowie Beschäftigte) entsprechend informiert werden.

Der Begriff „Kontaktdaten“ bedeutet nicht, dass der Name des/ der DSB genannt werden muss, sondern beschränkt sich auf die Funktion und Erreichbarkeit. Es reicht also z.B. ein Funktionspostfach wie „dsb@verein.de“ aus.

Die Veröffentlichung kann im Internet erfolgen, für die Meldung an die Aufsichtsbehörde steht auf der Internetseite der LfD Niedersachsen ein Online-Formular zur Verfügung.

Weitere Informationen

- Kurzpapier 12 zu Datenschutzbeauftragten
- WP 243 „Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte“

6. Informationspflichten – Transparenz

Ziel der Datenschutz-Grundverordnung ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu schützen.

Die Verpflichtung zur transparenten Information bedeutet, dass ein Verein die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person (z.B. jemand, der Mitglied im Verein werden möchte) nach den Grundsätzen des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO verständlich darüber informiert, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, also z.B. die Speicherung des Namens und der Anschrift zur Mitgliederverwaltung, das Geburtsdatum zwecks Teilnahme an Sportwettkämpfen etc.

Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass eine für die Öffentlichkeit oder die betroffene Person bestimmte Information präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst ist.

Diese Information kann auch in elektronischer Form bereitgestellt werden, z.B. auf einer Internetseite. Nach Art. 12 Abs. 5 DS-GVO werden diese Informationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6.1 Informationen bei Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen

Für Vereine ist zu empfehlen, dass bei jeder Erhebung personenbezogener Daten (sei es beim Vereinsbeitritt, einer Unterrichtsanmeldung oder der Anmeldung zu einem Wettkampf etc.) ein entsprechendes Informationsblatt auf Grundlage der Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO herausgegeben bzw. angeboten wird. Dieses Informationsblatt sollte folgende Angaben enthalten:

- Namen und Kontaktdaten des Vereins (Vorstand, Vereinsvorsitzende sowie ggf. des Vertretenden)
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern bestellt
- die einzelnen Zwecke der Datenverarbeitung sowie
- die jeweilige Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung
 - insbesondere die berechtigten Interessen, die vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden (sofern die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erfolgt (= Interessenabwägung))
- ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (= Dachverband, andere Mitglieder, Internetöffentlichkeit)
- ggf. die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln
- die Speicherdauer, bzw. die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- Recht zum jederzeitigen Widerruf der Einwilligung für die Zukunft (bei einer Einwilligung)
- Hinweise auf die folgenden Rechte:
 - Auskunft
 - Berichtigung
 - Löschung
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
- Hinweis auf das Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde;

Werden die Daten unmittelbar unter Anwesenden erhoben, sollten der betroffenen Person Einzelheiten zu den Verarbeitungszwecken, die vollständigen Angaben zum Verein und der Hinweis auf die Betroffenenrechte zusammen mit Informationen über die wichtigsten Auswirkungen der Verarbeitung bzw. Verarbeitungsvorgänge, mit denen die Person nicht rechnet, gegeben werden. Im Übrigen kann z.B. auf Informationen auf der Webseite des Vereins verwiesen werden.

6.2 Informationen bei Erhebung personenbezogener Daten bei einem Dritten

Auch im Falle einer Dritterhebung, d.h. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person direkt erhoben werden, z.B. bei der Meldung eines Mitglieds durch den Verein an den Landesverband, besteht nach Art. 14 DS-GVO eine Pflicht zur Information der betroffenen Person und ist innerhalb eines Monats zu erteilen. Art und Inhalt der mitzuteilenden bzw. der zur Verfügung zu stellenden Informationen entsprechen denjenigen, die auch im Falle einer Direkterhebung mitgeteilt werden müssen. Zusätzlich ist mitzuteilen:

- die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie
- die Datenquelle und ob es sich dabei um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt.

Die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind so konkret mitzuteilen, dass für Betroffene erkennbar ist, zu welchen Folgen die Verarbeitung führen kann.

Stammen die Daten aus mehreren Quellen und kann die Herkunft nicht mehr eindeutig festgestellt werden, muss dennoch eine allgemeine Information gegeben werden.

6.3 Informationen bei Weiterverarbeitung

Im Falle einer beabsichtigten Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck muss der Verein die betroffene Person hierüber informieren. Neben der Information über die geänderte Zweckbestimmung sind alle Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 2 DS-GVO (Direkterhebung) oder gemäß Art. 14 Abs. 2 DS-GVO (Dritterhebung) erneut zu erfüllen.

Die Übermittlung an einen Dritten ist häufig eine Zweckänderung, so dass schon aus diesem Grund vor der Übermittlung die betroffene Person entsprechend zu informieren ist.

Darüber hinaus stellt Art. 14 Abs. 3 lit. c DS-GVO klar, dass bei der Offenlegung an einen neuen Empfänger (einschließlich Auftragsverarbeitern) informiert werden muss, soweit dieser nicht von der bereits nach Artikel 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO erteilten Information über Empfänger oder Empfängerkategorien umfasst ist.

6.4 Ausnahmen

Die Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DS-GVO bestehen nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Da in der Praxis betroffenen Personen die umfangreichen Informationen nicht in Gänze aktuell bekannt sein werden, wird diese Ausnahme eher nicht zum Tragen kommen.

Im Falle der Dritterhebung bestehen darüber hinaus keine Informationspflichten, wenn die Informationserteilung sich z.B. als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist. Auch dies ist bei Vereinen regelmäßig nicht der Fall.

Weitere Informationen

- Kurzpapier 10 zu den Informationspflichten
- FAQ zu den Informationspflichten
- Erklärvideo der LfD Niedersachsen zur Gestaltung von Einwilligungserklärungen

7. Rechte der Betroffenen

Im Rahmen der Informationspflichten werden betroffene Personen auf ihre Betroffenenrechte hingewiesen. Der verantwortliche Verein hat die Gewährleistung der Betroffenenrechte sicherzustellen.

Der Verein muss der betroffenen Person die Informationen über die auf Antrag (Art. 15 bis 22 DS-GVO) ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Antragseingang zur Verfügung zu stellen. Eine Fristverlängerung ist nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 S. 2 f. DS-GVO um weitere zwei Monate möglich.

Die Übermittlung dieser Informationen an die betroffene Person kann je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder – auf Wunsch der betroffenen Person – mündlich erfolgen.

Wird der Verein auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er diese ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde (hier der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen) Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Alle Mitteilungen und Maßnahmen gem. den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 DS-GVO müssen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet auch, dass der Verein ggf. die Kopie- und Portokosten zu tragen hat.

Hat ein Verein begründete Zweifel an der Identität der Person, welche einen Antrag gem. Art. 15 bis 21 DS-GVO stellt, so kann er zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität erforderlich sind (z.B. eine Postadresse bei elektronischem Auskunftsantrag). Hierauf ist auch insbesondere bei mündlicher oder elektronischer Auskunftserteilung zu achten.

Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verein entweder

- ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Dabei muss der Verantwortliche den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags erbringen.

Allerdings darf eine betroffene Person (kostenfrei) ihr Recht in angemessenen Abständen wahrnehmen, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Eine Ablehnung oder Kostenerstattung wird daher die Ausnahme sein.

7.1 Recht auf Auskunft

Personen haben gem. Art. 15 DS-GVO das Recht, mit formlosem Antrag und ohne Begründung von einem Verantwortlichen Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Die Auskünfte können die Geltendmachung weiterer Rechte wie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung erleichtern.

Die betroffene Person erhält vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber, ob dort sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das heißt, auch eine Negativauskunft ist erforderlich, wenn der Verantwortliche entweder keine Daten zu dieser Person verarbeitet oder personenbezogene Daten unumkehrbar anonymisiert hat.

Außerdem erhält die betroffene Person konkret Auskunft, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde). Weiterhin sind vor allem noch folgende Informationen mitzuteilen:

- Zweck der Verarbeitung
- Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten (die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden)
- geplante Speicherdauer (falls das nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer)
- Hinweise auf folgende Rechte zu den betroffenen personenbezogenen Daten:
 - Berichtigung
 - Löschung
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden

Es wird empfohlen, die Auskunft – über die jeweilige Kategorie hinaus – zu ihrem konkreten Inhalt zu erteilen, also nicht nur „Ort“, sondern z.B. „Hildesheim“. Nur so kann die betroffene Person überprüfen, ob die Daten richtig sind und die Auskunft vollständig erteilt wurde.

Eine wichtige Hilfe, um bei der Auskunftserteilung auch alle personenbezogenen Daten zu erfassen, bildet das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Im Falle der Datenübermittlung in Drittländer, also außerhalb von EU-/ EWR-Mitgliedsstaaten, muss über die diesbezüglich gegebenen Garantien gemäß Art. 46 DS-GVO informiert werden.

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person darf die Rechte des Verantwortlichen oder anderer Personen nicht beeinträchtigen, was bei Geschäftsgeheimnissen oder bei Daten mit Bezug auch auf andere Personen der Fall sein kann. Dies darf im Ergebnis aber nicht dazu führen, dass jegliche Auskunft verweigert wird.

Auf Verlangen stellt der verantwortliche Verein zudem kostenfrei eine Kopie der Daten zur Verfügung (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO). Für weitere Kopien kann er ein angemessenes Entgelt fordern.

Stellt die betroffene Person ihren Auskunftsantrag elektronisch, ist die Auskunft in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen. Dabei muss der gewählte Kommunikationsweg angemessene Sicherheitsanforderungen berücksichtigen.

Weitere Informationen

- Kurzpapier 6 zum Auskunftsrecht
- Informationsblatt zum Recht auf Auskunft

7.2 Recht auf Berichtigung

Nach Art. 16 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht von dem verantwortlichen Verein unverzüglich die Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen.

Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Art. 19 DS-GVO verpflichtet den verantwortlichen Verein bei einer Berichtigung dazu, grundsätzlich allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden (z.B. einem übergeordneten Landesverband), jede Berichtigung der personenbezogenen Daten mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. So können auch diese ihre Datenbestände korrigieren.

Nach fristgerecht erfolgter Berichtigung bzw. Ergänzung hat der Verein dies der betroffenen Person mitzuteilen, vorzugsweise mit Angabe der aktualisierten Daten.

7.3 Recht auf Löschung

Nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO müssen personenbezogene Daten auf Verlangen der betroffenen Person und/ oder unter bestimmten Voraussetzungen ohne Verlangen der betroffenen Person eigenständig durch den Verantwortlichen unverzüglich gelöscht werden. Für Vereine sind dabei meist folgende Konstellationen relevant:

- Die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung ist entfallen
→ Das ist beim Austritt aus dem Verein der Fall.
- Widerruf der Einwilligung
→ Der Widerruf wirkt für die Zukunft. Das bedeutet, ab dem Zugang des Widerrufs kann die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht mehr auf die Einwilligung gestützt werden. Die bereits erfolgte Verarbeitung wird nicht nachträglich rechtswidrig.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Die Pflicht zur Löschung entfällt, wenn gemäß Art. 17 Abs. 3 DS-GVO die Verarbeitung zu bestimmten gesetzlich privilegierten Zwecken erforderlich ist. Im Vereinsbereich ist dies meist der Fall zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Solche Erforderlichkeiten können sich z.B. aus gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (Handelsgesetzbuch, Steuerrecht u.a.) ergeben. Dann sollte die Verarbeitung aber zumindest eingeschränkt i.S.d. Art. 18 DS-GVO erfolgen. Allerdings berechtigen auch die Ausnahmen nicht zu einer zeitlich unbegrenzten Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Auch diese Zwecke werden zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt, so im Steuerrecht nach spätestens zehn Jahren, und die Verarbeitung der Daten wird zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sein. Die Daten müssen dann physisch, also richtig gelöscht und der Speicherplatz vom EDV-Programm nicht nur als frei gekennzeichnet werden.

Das Recht auf Löschung schränkt grundsätzlich nicht das Führen eines Vereinsarchivs ein. Es sollte jedoch schriftlich festgelegt werden, welche personenbezogenen Daten hier in Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen aufgenommen werden und zudem die Zugriffsberechtigung auf diese Daten limitiert sein. Das Verfahren ist gegenüber den Vereinsmitgliedern transparent darzustellen.

Im Falle eines Löschbegehrens der betroffenen Person hat der Verein die fristgerecht erfolgte Löschung der betroffenen Person DS-GVO mitzuteilen. Darüber hinaus verpflichtet Art. 19 DS-GVO den Verein und allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden (z.B. einem übergeordneten Landesverband), jede Löschung der personenbezogenen Daten mitzuteilen, sofern dies nicht unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Weitere Informationen

- Kurzpapier 11 zum Recht auf Löschung

7.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sofern es zu Streitigkeiten kommt, ob die personenbezogenen Daten richtig oder unrichtig sind, hat die betroffene Person gem. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gegenüber dem verantwortlichen Verein einen Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall wird die Datenverarbeitung für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit ausgesetzt.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur

- mit Einwilligung der betroffenen Person,
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
- aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Zudem verpflichtet Art. 19 DS-GVO den verantwortlichen Verein, allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden (z.B. einem übergeordneten Landesverband), die Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Nach fristgerecht erfolgter Einschränkung hat der Verein dies der betroffenen Person mitzuteilen. Hebt der Verein eine solche Einschränkung wieder auf, so muss die betroffene Person, welche die Einschränkung erwirkt hat, hierüber unterrichtet werden.

7.5 Recht auf Datenübertragbarkeit

Das Recht auf Datenübertragbarkeit regelt in Art. 20 DS-GVO den Anspruch, dass die betroffene Person die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verein mitgeteilt hat, in einem gängigen maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt bekommt oder auch an einen anderen Verantwortlichen, z.B. einen anderen Verein weitergeben lassen kann.

Die Regelung soll den Wechsel zu einem anderen Verein erleichtern.

Das betrifft nur Daten, welche die betroffene Person dem Verein selbst übermittelt hat. Nach fristgerecht erfolgter Datenübertragung hat der Verein dies der betroffenen Person mitzuteilen.

Weitere Informationen

- Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit

7.6 Recht auf Widerspruch

Das Widerspruchsrecht aus Art. 21 DS-GVO betrifft für Vereine im Wesentlichen zwei Sachverhalte:

- Die betroffene Person legt aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund einer Interessenabwägung (siehe Kapitel 2.4) erfolgt, Widerspruch ein. In diesem Fall verarbeitet der verantwortliche Verein die personenbezogenen Daten nicht mehr. Das gilt nicht, wenn er zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

- Sofern sich der Widerspruch ausschließlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Direktwerbung bezieht, muss die betroffene Person keine Gründe vortragen. Der verantwortliche Verein ist in diesem Fall stets verpflichtet, zukünftig auf Werbemaßnahmen gegenüber der widersprechenden Person zu verzichten.

8. Meldung von Datenschutzverletzungen

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

In der Praxis kommt es zu einer solchen Datenschutzverletzung auf vielfältigste Weise, z.B. Verschlüsselung des Datenbestandes u. ä. durch einen Hacker-Angriff, aber auch weil der USB-Stick des Kassenswirts mit den Mitgliederdaten verloren gegangen ist oder aufgrund des Diebstahls des Laptops während eines Einbruchs in die Geschäftsstelle.

Meldung an die Aufsichtsbehörde

Art. 33 DS-GVO regelt die Meldung von Datenschutzverletzungen an die zuständige Aufsichtsbehörde. Dabei ist zunächst zu klären, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt. Dies ist der Fall, wenn eine Verletzung der Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegt (z.B. durch einen Hacker-Angriff), diese in Bezug zu personenbezogenen Daten steht (z.B. die Kontodaten der Mitglieder) und eine negative Konsequenz hinsichtlich dieser Daten zu erwarten ist (z.B. Missbrauch der Kontodaten). Eine Meldung muss nicht erfolgen, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nur zu einem geringen einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Die Meldung der Datenschutzverletzung muss innerhalb von 72 Stunden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Eine Meldung muss gem. Art. 33 Abs. 3 DS-GVO folgendes beinhalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen
- Namen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- eine Beschreibung der vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

Sofern die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

Der Verein als verantwortliche Stelle dokumentiert die Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen (vgl. Art. 33 Abs. 5 DS-GVO). Eine solche Dokumentation wird oft von der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Meldung zur Überprüfung angefordert. Sie dient aber gerade auch bei einer Nichtmeldung zur Dokumentation im Rahmen der Rechenschaftspflicht.

Benachrichtigung der von der Verletzung betroffenen Personen

Gem. Art. 34 Abs. 1 DS-GVO benachrichtigt der Verein die betroffene Person (z.B. das Vereinsmitglied), wenn die Schutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Die Benachrichtigung beschreibt

- in klarer und einfacher Sprache
- die Art der Verletzung

und enthält

- Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung

- eine Beschreibung der vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

Eine Benachrichtigung ist gem. Art. 34 Abs.3 DS-GVO nicht erforderlich, wenn der verantwortliche Verein geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung.

Sie ist außerdem nicht erforderlich, wenn der Verein durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht.

Weitere Informationen

- Online-Formular der LfD Niedersachsen zur Meldung von Datenschutzverletzungen
- Leitlinien zu Datenschutzverletzungen

9. Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= „betroffene Person“) beziehen.

Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standort-Daten, zu einer Online-Kennung oder zu besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Hierzu zählen somit auch alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen, wie z.B. Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Mitgliedschaft im Verein, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche oder musikalische Leistungen, Wettkampfergebnisse etc.

Verarbeitung

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Dateisystem

Jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.

Verantwortlicher

Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Empfänger

eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.

Auftragsverarbeiter

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail an poststelle@lfd.niedersachsen.de schreiben